

Emil Bizenberger      Mittelweg 16      Postfach      7203 Trimmis

*Beratungen & Gutachten*

mail: [bequ@bizenberger.ch](mailto:bequ@bizenberger.ch)

Einschreiben

Staatsanwaltschaft GR

Hrn. B. Fitzi

Sennhofstr. 17

7000 Chur

Trimmis, 13. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Fitzi

Da Sie studiert haben, also hunderttausend Franken für Ihr Studium vom Steuerzahler benötigten wie Juristen, RA, Politologen, Soziologen etc. oder wie gar Ärzte 1-1,5 Mio. und Sie ja alle Gesetze auswendig kennen, werde ich Ihnen meine Gründe zu Ihrer Ablehnung allgemein verständlich darlegen:

Da ich bisher alle meine Tätigkeiten auf unserem privaten Grundstück ausführte, im Besonderen die nachbarlichen Grundstücke weder betrete noch sonst in irgend einer Art und Weise missbrauche und selbst die Dienstbarkeit rechtmässig nach Schweizer Gesetz beachte, ist Ihre Vorladung bereist falsch adressiert.

Da in Ihrem Brief - erhalten am 13.6.13 - eine Vorladung in Strafsachen betreffend einer Friedensbürgschaft angeführt ist, heisst das, Sie und Ihre Auftraggeber bemühen sich einmal mehr gegen mich unrechtmässig einen Fall zu edieren. Sie gehen von Fakten aus, die rechtsstaatlich nicht haltbar sind, keine Gültigkeit haben, warum Sie wie Ihre Auftraggeber verpflichtet sind, mir vorgängig eine sachliche Begründung zu liefern und genau zu erklären, betreffend welchem Grundstück – mit genauen Angaben und flächenmässig richtigem Plan etc. die Anschuldigung besteht. Dazu sind Sie und Ihre Auftraggeber laut Schweizer Gesetz verpflichtet. Zudem sind mir innert 10 Tagen Ihre Auftraggeber mit Name und Adresse bekanntzugeben, sowie die schriftliche Begründung mit Beweismitteln zuzustellen.

**Die Grundlage Ihrer und Ihrer Auftraggeber Anschuldigungen bilden die Grundstückverkäufe laut den 4 Kaufverträgen von 1976 mit m<sup>2</sup>-Angaben.**

Alles begann bei den Käufern Seitz, Kruschel, Bättschi/Pelliccioli mit

**Erhalt der Baubewilligung vor dem Kauf des Landes und vor Eintrag im Grundbuchamt !**

**die Baubewilligung !! ohne Baukontrolle !!**

erhielt Kruschel-Weller am **30.03.1976** für **520m<sup>2</sup>** -->

erhielt Seitz-Kokodic am **15.05.1976** für **520m<sup>2</sup>** -->

**Land-Kaufvertrags-Abschluss :**

am **02.07.1976** für **526m<sup>2</sup>**

am **30.07.1976** für **530m<sup>2</sup>**

**Bättschi/Pelliccioli** erhielt **!! keine Baubewilligung !!** -->

am **30.07.1976** für **600m<sup>2</sup>**

Gemäss amtlichem Geometer, der seine falschen Pläne bestätigt,  
und 4 neutralen Geometern und weiteren Fachleuten

benützt Seitz- Kokodic heute 575m<sup>2</sup> Land,

benützt Kruschel-Weller heute 532 m<sup>2</sup> Land,

benützt Pelliccioli-Melchior heute 630 m<sup>2</sup> Land.

Die Wahrheit ist im Grundbuchamt in den Verträgen von 1976 gültig eingetragen und bleibt Wahrheit.

Da bisher in unseren Fällen **alle ausser uns**, die falschen Pläne des Geometers, der Nachbarn etc. vollumfänglich unterstützten und nie einen Plan gemäss den effektiven Flächenmassen der gültigen Verträge von 1976 Kruschel 526m<sup>2</sup> – Seitz 530m<sup>2</sup> - Pellicoli 600m<sup>2</sup> als Grundlage zur Rechtsprechung benützen, gleichzeitig aber unsere Forderung auf Einhaltung des Schweizer Gesetzes, der gültigen Verträge, unseres gültigen Rechts missachteten, liegt es nun an Ihnen Herr Fitzi.

Eine rechtstaatliche Untersuchung nach Schweizer Gesetz kann nur gemacht werden, wenn vorgängig ein gültiger Plan mit den 1976 verkauften m<sup>2</sup>-Land und den entsprechend richtigen Grundstücksgrenzen vorliegt und dieser als Grundlage dient. Alles andere wäre rechtswidrig. Wir haben Pläne von verschiedenen Geometern mit m<sup>2</sup>-Angaben gemäss den 4 Verträgen von 1976 und mit den richtigen Grenzlinien.

Diese Verträge von 1976 haben alle Parteien und involvierten Behörden immer gefordert. (Beilage)

Zur Visualisierung dieser verkauften Landflächen/Grundstück von 1976 müssen selbstverständlich die entsprechenden Grenzen am Boden vor Ort klar markiert werden inklusive dazu auch die nach Schweizer Gesetz zulässige Zufahrt zu den Grundstücken. Erst dann kann die Untersuchung hier im Rechtsstaat Schweiz nach rechtsstaatlichen Prinzipien stattfinden, wobei Grundlage jeder Untersuchung in unseren Fällen die gültigen Grundstückkaufverträge von 1976 mit den entsprechenden m<sup>2</sup>-Land sein müssen.

Da im angeblichen Rechtsstaat Schweiz in unseren Fällen die gesamte Staatsanwaltschaft GR, Kreis-, Bezirks-, Kantonsgericht, Polizei GR, Nachbarn Seiz-Kokodic, Kruschel-Weller, Pellicoli-Melchior, Behörden und weitere involvierte Personen sich nicht an gültiges Schweizer Gesetz und Schweizer Verfassung halten und somit mehrfach nachgewiesen straffällig geworden sind, lehne ich auch Sie ab.

**Nur ein Plan gemäss den gültigen Verträgen von 1976 mit m<sup>2</sup>-Angaben und den entsprechenden Grenzeinzeichnungen vor Ort, bildet die rechtsstaatlich seriöse Grundlage für meine Einvernahme.**

In der Beilage "Aussageliste" sind mehrere Beweise geschildert, die zeigen, dass es sich hier in unseren Fällen in GR um eine nach StGB Kriminelle Organisation, Rechtswidrige Vereinigung, ein Organisiertes Verbrechen handelt etc. (siehe Beilagen)

Zudem hat A. Largiadèr seit 1998 mehrfach erklärt, dass wir bei der Staatsanwaltschaft nie Recht bekämen. Auch Sie Herr Fitzi als zuständiger Staatsanwalt werden dies so halten; denn auch Sie haben ein Interesse am Ausgang des Geschehens. (siehe Aussageliste)

**Die Ablehnung der gesamten Staatsanwaltschaft (inklusive Ihnen Herr Fitzi) fordere ich,**

- weil auch im letzten Fall A. Largiadèr mich ohne mich anzuhören – also erneut rechtswidrig – verurteilt hat.
- weil auch die Staatsanwaltschaft nicht gewillt ist die gültigen Masse in den Verträgen von 1976 als Grundlage für Ihre Urteile anzunehmen, wodurch sie mich seit 1998 unrechtmässig verurteilt, mehrfach bedroht, erpresst, genötigt hat, Verweigerung des rechtliches Gehörs, Unterdrückung von Urkunden begeht und meine wahrheitsgetreuen/real tatsächlichen Angaben abgewiesen und nicht ins Protokoll aufgenommen hat. (siehe Straftatenliste der Staatsanwaltschaft GR).
- weil umso mehr durch diese Staatsanwaltschaft GR in unseren Fällen vorbehaltlos aber Lügner, Straftäter, Kriminelle begünstigt und natürlich motiviert werden. (siehe Straftatenliste und Begünstigte)
- weil auch die Staatsanwaltschaft GR nachweislich von Straftätern der Masanserstr. 35 /Salishaus etc. gesteuert und erpresst ist. (Der schriftliche Beweis kann erbracht werden.)

Rechtliches:

Um die Gewaltentrennung, die Unabhängigkeit und Schweizer Gesetz zu garantieren und einzuhalten, lehne ich Personen wie Richter, UR, Staatsanwälte oder anderweitig Verantwortliche wie Polizisten und Sympatisanten in ihrem Amt ab,

1. die vor oder nach der Vereidigung in ihr (Richter-) Amt einen Eid , ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt haben, das nicht auf der Schweizerischen Verfassung basiert.
2. die einer Bruderschaft oder einer Schwesternschaft angehören;
3. die einem Service Club (z.B. Rotarier, Lions, Kiwanis, Freimaurer, Zonta, Round Table etc.) angehören;
4. die sich einer politischen Partei verpflichtet haben;
5. die einem Geheimbund etc. angehören

Zusammengefasst:

Da auch Sie Herr Fitzi der Staatsanwaltschaft GR verpflichtet sind, ihr angehören, werden auch Sie in meinen Fall mit dringlichem Verdacht ebenfalls rechtswidrig handeln. (Ihre Vorladung) Deshalb ist nach vorgängiger Erklärung

Ihre neue Anschuldigung gegen mich an eine neutrale, unabhängige Institution, die nach Schweizer Gesetz und Verfassung handelt und urteilt zu überweisen. Dies ist hier in Graubünden in unseren Fällen nicht gegeben, weil seit 1997 alle Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaft ein gehöriges Interesse am Ausgang des Geschehens haben.

Ich verlange Unabhängigkeit, Souveränität, und richtiges Augenmass der Gerichte und Untersuchungsämter.

Ich erkläre nochmals, dass es verboten ist für alle unbefugten Personen ( = ohne unsere Erlaubnis) unser Grundstück nach Schweizer Gesetz und den gültigen Verträgen von 1976 mit m<sup>2</sup>-Angaben wie im Grundbuch eingetragen zu betreten, begehen, befahren oder anderweitig zu missbrauchen.

Da bezüglich unseren Fällen internationales und öffentliches Interesse besteht, geht dieses Schreiben – auch zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums – an verschiedene Adressen im In- und Ausland.

Produktion weiterer Beweismittel und weiterer Erklärungen vorbehalten.

Die verschiedenen Beilagen sind ein Bestandteil meiner Forderung.

Wichtiger Bestandteil sind auch die eingereichten Straf- und Schadenersatzklagen.

Die beigelegte “Erklärung“ verlange ich von dem diesen Fall untersuchenden Richter, Staatsanwalt etc. wahrheitsgetreu ausgefüllt zu meiner Kenntnisnahme zurück.

Mit freundlichen Grüssen

E. Bizenberger

Beilagen:

Allgemeine Erklärung

Straftatenliste

Straftäterliste

Aussageliste

Straf- und Schadenersatzklagenliste

Brief vom 22. März 2013

Grüsse aus Graubünden etc.